



Faktenblatt

# Zürcher Integrationspolitik

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Ziele der schweizerischen Integrationspolitik sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) und in der Integrationsverordnung (VIntA) rechtlich verankert.

Per 1. Januar 2019 tritt das revidierte AuG in Kraft, das neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration ([Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG](#)) heisst. Es konkretisiert unter anderem den Auftrag der spezifischen Integrationsförderung und sieht die Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern vor.

Im Frühling 2018 haben der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Integrationsagenda Schweiz verabschiedet. Sie wird ab 1. Mai 2019 in den Kantonen umgesetzt. Dies bedingt Anpassungen der [Integrationsverordnung \(VIntA\)](#). Mit den Anpassungen wollen der Bund und die Kantone die Grundlagen dafür legen, dass sich vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft integrieren können (siehe Faktenblatt Integrationsagenda).

Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern damit beauftragt, die Fachstelle Integration zu führen (Integrationsverordnung vom 20. September 2006). Diese koordiniert die kantonale Integrationsförderung und überprüft regelmässig deren Bedarf, Massnahmen und Wirkung.

## 2. Zwei Arten der Integrationsförderung

Das Ausländergesetz (AuG), neu Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), unterscheidet zwei Arten der staatlichen Integrationsförderung.

### 2.1. Integrationsförderung in den Regelstrukturen

Die Integrationsförderung erfolgt in erster Linie in den bestehenden Strukturen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Sie findet vor Ort statt, in staatlichen Institutionen und Angeboten, die allen Personen offenstehen: zum Beispiel die Schule, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen und die Sozialversicherungen. Träger dieser sogenannten Regelstrukturen sind in der kantonalen Verwaltung das Volksschulamt, das Amt für Jugend und Berufsberatung, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie das Kantonale Sozialamt. Auch die Gemeinden übernehmen als Regelstruktur eine wichtige Rolle bei der Integrationsförderung, beispielsweise im Schulwesen, in der Sozialhilfe und Asylfürsorge und bei der sozialen Integration.

Die Integrationsförderung in den Regelstrukturen ist Teil des gesetzlichen Auftrages dieser Bereiche und wird aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Ämter und Einheiten finanziert.



## 2.2. Spezifische Integrationsförderung

Die sogenannte spezifische Integrationsförderung ergänzt die Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen und verfolgt zwei Stossrichtungen: Zum einen soll sie dazu beitragen, Migranten und Migrantinnen in ihrem Integrationsprozess ergänzend zu den Regelstrukturen gezielt zu unterstützen, beispielsweise mit bedarfsgerechten Deutschkursen. Zum anderen erleichtern Informationen in der Muttersprache und interkulturell Dolmetschende die Verständigung und den Zugang zu staatlichen Angeboten.

Für die **Finanzierung** der spezifischen Integrationsförderung richtet der Bund dem Kanton zwei verschiedene Bundesbeiträge aus:

- Für die Integration aller Migranten und Migrantinnen steht der sogenannte **Integrationsförderkredit** zur Verfügung. Die Höhe der Bundesmittel aus dem Integrationsförderkredit ist an die grundsätzliche Bedingung geknüpft, dass auch der Kanton und die Gemeinden Mittel im gleichen Umfang einsetzen.
- Für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen zahlt der Bund den Kantonen eine einmalige **Integrationspauschale**. Mit der Umsetzung der Integrationsagenda kommt es zu einer Erhöhung der Integrationspauschale von 6'000 auf 18'000 Franken für die ab dem 1. Mai 2019 als vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge anerkannten Menschen. Die Erhöhung der Bundesbeiträge ist an die Umsetzung und das Erreichen von Wirkungszielen geknüpft (siehe Faktenblatt Integrationsagenda).

## 3. Kantonale Integrationsprogramme (KIP)

Seit 1. Januar 2014 legen Bund und Kantone die Zusammenarbeit in der Integrationspolitik mit einer Programmvereinbarung verbindlich fest. Als Grundlage dafür dienen **Kantonale Integrationsprogramme (KIP)**, die alle Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung bündeln. Sie haben zum Ziel, die bestehenden Integrationsmassnahmen in den Kantonen und Gemeinden zu verstärken, Lücken zu schliessen und regionale Unterschiede auszugleichen.

In der gemeinsamen Strategie legten Bund und Kantone **Förderbereiche** fest, in denen spezifische Integrationsmassnahmen in der ganzen Schweiz umgesetzt werden sollen:

- Pfeiler 1: Information und Beratung (Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung, Schutz vor Diskriminierung)
- Pfeiler 2: Bildung und Arbeit (Sprache und Bildung, Frühe Kindheit, Arbeitsmarktfähigkeit)
- Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration (Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln, Zusammenleben)

Der Kanton Zürich setzte im KIP 1 (2014-2017) als Hauptstrategie auf die Stärkung der Integrationsarbeit in den Städten und Gemeinden und arbeitete dazu eng mit diesen zusammen. Zusammenfassend kann das gemeindebasierte System des Kantons Zürich als Erfolg gewertet werden: Die Integrationsförderung vor Ort wurde gezielt weiterentwickelt und in den Bereichen Erstinformation, Sprachförderung und Frühe Kindheit deutlich ausgebaut. Bis Ende 2017 schloss die Fachstelle Integration mit 61 Gemeinden Leistungsvereinbarungen ab, womit 83% der ausländischen Bevölkerung erfasst werden konnten.



Der Kanton führt die bestehende enge Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden im KIP 2 (2018-2021) fort. Er setzt mit einem neuen Finanzierungssystem Anreize für die Gemeinden, möglichst in allen drei KIP-Pfeilern Angebote zu ermöglichen und Ressourcen für die Koordination der Integrationsförderung innerhalb der Gemeindeverwaltung bereitzustellen. Zudem verstärkt der Kanton die innerkantonale Zusammenarbeit und die Koordination zwischen der regulären und spezifischen Integrationsförderung.



## Weiterführende Informationen

### Integrationsförderung und -politik:

- Fachstelle Integration der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich: <https://integration.zh.ch/>
- Eidgenössische Migrationskommission EKM: <https://www.ekm.admin.ch> (> Identität & Zusammenhalt > Integration)
- Kantonale Integrationsprogramme KIP: <http://www.kip-pic.ch/de/> (> Kantonale Integrationsprogramme > Integrationsagenda IAS)
- Fachstelle Integration (2018): Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP 2): <https://bit.ly/2DNIETV>
- Staatssekretariat für Migration SEM – Integration: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration.html>
- Staatssekretariat für Migration SEM – Laufende Gesetzgebungsprojekte: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/gesetzgebung.html>

### Asylrecht und -politik:

- Informationsplattform humanrights.ch - Themendossier Basiswissen «Asylrecht Schweiz»: <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/asylrecht/>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH – Asylrecht: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht.html>

## Kontaktpersonen

### Fachstelle Integration

Nina Gilgen  
Leiterin Fachstelle  
+41 43 259 25 29  
[nina.gilgen@ji.zh.ch](mailto:nina.gilgen@ji.zh.ch)

Eric Patry  
Stv. Leiter/ Bereichsleiter Flüchtlinge  
+41 43 259 25 28  
[eric.patry@ji.zh.ch](mailto:eric.patry@ji.zh.ch)

Zaida Haener  
Wiss. Mitarbeiterin Kommunikation  
+41 43 259 25 80  
[zaida.haener@ji.zh.ch](mailto:zaida.haener@ji.zh.ch)